

Merkblatt

zur Ausstellung einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bei ausländischen Gästen

Bei Abgabe der Verpflichtungserklärung sind die in der nachstehenden Liste aufgeführten aktuellen Nachweise im Original beizubringen:

- Aktuelle Arbeitgeberbescheinigung oder die letzten drei Gehaltsabrechnungen
- Bei Selbstständigkeit: Nachweis eines Steuerberaters oder Vorlage des letzten Steuerbescheides des Finanzamtes
- Evtl. Rentenbescheid
- Personalausweis oder Reisepass (Führerschein o.ä. ist nicht ausreichend)
- Mietvertrag
- Bei Eigentum: Grundsteuer-B-Bescheid der Wohnsitzgemeinde, evtl. Kaufvertrag
- Nachweise über eventuelle sonstige Einkünfte wie z. B. Mieteinnahmen, Pachteinnahmen, Einkünfte aus einem Nebengewerbe

Empfänger von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II können keine Verpflichtungserklärung abgeben.

Für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr in Höhe von 29,00 € (Beglaubigung der Unterschrift und Anerkennung der Verpflichtungserklärung) erhoben.

Die Angaben in der Verpflichtungserklärung sind freiwillig. Allerdings kann bei Nichtbeibringung aller Nachweise ggf. eine Anerkennung der Verpflichtungserklärung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht in vollem Umfang vorgenommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Erteilung eines Visums ausschließlich bei der deutschen Auslandsvertretung liegt. Die Beglaubigung und Anerkennung der Verpflichtungserklärung ist keine Entscheidung über den Visumsantrag!

Weitere wichtige Hinweise:

Mit Abgabe der Verpflichtungserklärung verpflichtet sich der Gastgeber für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Einreisedatum gegenüber der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung, für den Gast nach § 68 AufenthG die Kosten für den Lebensunterhalt zu tragen.

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z.B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt). Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Ausreichender Krankenversicherungsschutz ist daher unerlässlich!

Falsche oder unvollständige Angaben des Gastgebers (z. B. zu den Einkommensverhältnissen) zur Erlangung eines Visums für den Gast können als Straftat gemäß § 95 des AufenthG mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.

Ordnungsamt - Ausländerbehörde Stand: 26.01.202-



Datenerfassungsbogen zur Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

für die Verpflichtungserklärung (Einladung) nach § 68 Aufenthaltsgesetz ist ein bundeseinheitliches und fälschungssicheres Formular zu verwenden. Hierbei hat die Ausländerbehörde u. a. die finanziell Leistungsfähigkeit (Bonität) des Verpflichtungserklärenden zu prüfen.

Für die Ausstellung der Verpflichtungserklärung durch die Ausländerbehörde ist es erforderlich, dass Sie die nachstehende Erklärung sorgfältig und vollständig ausfüllen. Ich weise darauf hin, dass die Angaben zu Ihrer Bonität (Wohn-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse) freiwillig sind. Bei fehlenden Angaben oder nicht ausreichender Bonität bin ich verpflichtet, einen entsprechenden Vermerk in der Verpflichtungserklärung einzutragen. Die Auslandsvertretung (Botschaft) berücksichtigt dann diese Bemerkung im Rahmen des Visumverfahrens.

Selbstauskunft

Angaben zum Gastgeber Name: _____ Vorname: _____ Geburtstag: Geburtsort: Anschrift: Staatsangehörigkeit: Ausweisart: Ausweisnummer: Aufenthaltstitel (nur falls Gastgeber ein Ausländer ist): _____ Arbeitgeber: Anzahl der Familienangehörigen: Personen Ich habe bereits Verpflichtungserklärungen abgegeben: ☐ Ja ☐ Nein wenn ja, zuletzt am ______ für _____ Personen Familieneinkommen (netto): Euro (bitte Nachweise vorlegen) Sonstige Einkünfte (z. B. Kindergeld, Renten usw.): _____ Euro (bitte Nachweise vorlegen) Angaben zum Wohnraum ☐ Miete ☐ Eigentum Abweichende Anschrift, falls der Gast nicht in der Wohnung des Gastgebers Unterkunft findet:

Angaben zur eingeladenen Person:	☐ Weiblich ☐ Männlich
Name:	Vorname:
Geburtstag:	Geburtsort & -land:
Anschrift:	
Staatsangehörigkeit:	<u></u>
Ausweisart:	Ausweisnummer:
Verwandtschaftsbeziehung zum Gastgeber:	
weitere eingeladene Personen:	
Ehegatte der eingeladenen Person	☐ Weiblich ☐ Männlich
Name:	Vorname:
Geburtstag:	Geburtsort & -land:
Anschrift:	
Staatsangehörigkeit:	<u></u>
Ausweisart:	Ausweisnummer:
1. Kind	nnlich
Name:	Vorname:
Geburtstag:	Geburtsort & -land:
-	nnlich
Name:	Vorname:
Geburtstag:	Geburtsort & -land:
3. Kind ☐ Weiblich ☐ Mä	nnlich
Name:	Vorname:
Geburtstag:	Geburtsort & -land:
Der Aufenthalt ist vorgesehen für die Zeit	
o vom bis	
o ab Einreise für den Zeitraum von	Monaten.
	hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem
Wissen und Gewissen richtig und vollständ	dig gemacht zu haben.
(Ort, Datum)	(Unterschrift)

Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der Ausländerbehörde /Auslandsvertretung zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

vom _			
Nr.: D			

"Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden."

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

(Ort, Datum)	(Unterschrift des sich Verpflichtenden)

Stand: März 2017

Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS

Instruction sur l'enregistrement et l'utilisation des données dans le système d'information

sur les visas (VIS) Information about the retention and use of data in th	Verpflichtungserklärung Nr. Declaration de prise en change n° Format obligation No.	
Name / Nom / Surname	Reisepass Nr. / Pass	eport n° / Passport No.
Vorname(n) / Prénome(s) / First name	Geburtstag und -ort /	Né(e) le/à / Date and place of birth

Mir ist bekannt und ich bin damit einverstanden, dass meine Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift) bzw. die Kontaktdaten meines Unternehmens/meiner Organisation (Name und Anschrift des Unternehmens/der Organisation sowie Vor- und Nachname der jeweiligen Kontaktperson) nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vorn 9. Juli 2008 (VIS-Verordnung, ABI. EG L 218/60 vom 13.08.2008) zur Prüfung des Visumantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, erhoben und für höchstens fünf Jahre im Visa-Informationssystem (VIS)* gespeichert werden.

Die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten des Schengenraums zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Schengen-Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten,

- um Visumanträge zu prüfen und zu entscheiden,
- um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Gebiet und den rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind,
- um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen,
- um einen Asylantrag zu prüfen und
- um zu bestimmen, wer für diese Prüfung zuständig ist.

Zur Verhütung und Aufdeckung terroristischer und anderer schwerer Straftaten und zur Ermittlung wegen dieser Straftaten haben unter engen Voraussetzungen auch speziell von den Schengen-Mitgliedstaaten benannte Behörden und Europol Zugang zum VIS.

Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS verantwortliche Behörde nach Art. 41 Abs. 4 VIS-VO in Deutschland ist das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, visa@bva.bund.de.

Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, in jedem Schengen-Mitgliedstaat eine Auskunft zu erhalten, welche Daten über mich im VIS gespeichert sind und von welchem Mitgliedstaat diese Daten an das VIS übermittelt worden sind. Außerdem ist mir bekannt, dass ich beantragen kann, mich betreffende unrichtige Daten zu berichtigen und mich betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten zu löschen. Die Berichtigung oder Löschung wird von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der die mich betreffenden Daten an das VIS übermittelt hat. Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte liefert mir auf Wunsch das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, visa@bva.bund.de. Mir ist bekannt, dass diese Rechte auch bestehen, wenn die Verpflichtungserklärung von einem Unternehmen oder einer Organisation abgegeben wird.

Die in Deutschland zuständige Stelle für Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der unter folgender Adresse erreichbar ist:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Husarenstraße 30 D-53117 Bonn Deutschland

Tel.: +49 (0)228-997799-0 Fax: +49 (0)228-997799-550 E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de Webseite: www.bfdi.bund.de

*Dies gilt nur, soweit das VIS in der Region, in der das Visum beantragt wird, bereits in Betrieb ist.

société/de l'organisation ainsi que prénom et nom de la personne de contact respective) seront recueillies et enregistrées dans le système d'information sur les visas (VIS)* pour une période maximale de cinq ans en vue de l'examen de la demande de visa de la personne pour laquelle une déclaration de prise en charge est déposée.

Pendant cette période de cinq ans, les autorités en charge de la délivrance des visas et les autorités en charge du contrôle des visas aux frontiers extérieures et dans les Etats membres de l'espace Schengen, ainsi que les autorités en charge de l'immigration et de l'asile dans les Etats membres de Schengen, auront accès aux données enregistrées dans le VIS en vue

- d'examiner des demandes de visa et d'en décider,
- d'examiner si les conditions d'une entrée et d'un séjour légaux sur le territoire des Etats membres sont réunies,
- d'identifier des personnes ne remplissant pas ou plus ces conditions,
- d'examiner une demande d'asile et
- d'identifier l'autorité en charge de cet examen.

Aux fins de la prévention et de la détection d'infractions terroristes et d'autres infractions pénales graves et des enquêtes en la matière, des autorités spécialement désignées par les Etats membres de Schengen ainsi qu'Europol auront - dans des conditions strictes - également accès au VIS.

L'autorité responsable en Allemagne du traitement de données à caractère personnel dans le VIS en vertu de l'article 41, paragraphe 4, du règlement VIS est le Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, visa@bva.bund.de.

J'ai compris que j'ai, dans tout Etat membre de Schengen, le droit d'obtenir communication des données me concernant qui sont enregistrées dans le VIS ainsi que de l'identité de l'Etat membre qui les a transmises au VIS. En outre, j'ai compris que j'ai le droit de faire rectifier des données me concernant qui sont inexactes et de faire effacer des données me concernant qui sont stockées illégalement. La rectification et l'effacement sont effectués par l'Etat membre ayant transmis au VIS les données me concernant. Sur demande, le Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, visa@bva.bund.de me fournira des informations sur les procédures à suivre pour exercer ces droits..

J'ai compris que ces droits sont également applicables si la déclaration de prise en charge est déposée par une société ou une organisation.

L'autorité compétente en matière de réclamations relatives à la protection des données à caractère personnel en Allemagne est le Commissaire fédéral à la protection des données et au droit à l'information dont les coordonnées sont les suivantes:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Husarenstraße 30 D-53117 Bonn Allemagne

Tél.: +49 (0)228-997799-0 Fax: +49 (0)228-997799-550

Adresse électronique: poststelle@bfdi.bund.de

Page web: www.bfdi.bund.de

*Ne s'applique que dans la mesure où le VIS est déjà opérationnel dans la région où la demande de visa est introduite.

I am aware that my contact information (first name, surname, address) and the contact information of my company or organization (company) organization name and address and the first name and surname of the contact person there) will be recorded and stored in the Visa Information System (VIS)* for no more than five years in order to assess the visa application of the person(s) for whom this formal obligation is submitted, in accordance with Article 9 (4) (f) of Regulation (EC) No 767/2008 of 9 July 2008 (OJ L 218/60 of 13 August 2008). The visa authorities and the authorities responsible for inspecting visas at the external borders and in the Schengen member states, as well as the immigration and asylum authorities within the Schengen member states, will have access to the data stored in the VIS during these five years

- to assess visa applications and make visa decisions.
- to determine whether the conditions for lawful entry into and lawful residence within the Schengen area have been met,
- to identify persons who do not or no longer meet these conditions,
- to assess asylum applications, and
- to determine who is responsible for assessing such applications.

To prevent and detect terrorist and other serious crimes and to investigate such crimes, Europol and certain agencies designated by the Schengen member states have access to the VIS under narrowly defined conditions.

The Federal Office of Administration (50728 Cologne, visa@bva.bund.de) is the authority responsible for processing personal data in the VIS as referred to in Article 41 (4) of Regulation (EC) No 767/2008.

I am aware that I am entitled in any Schengen member state to be notified as to which information about me is stored in the VIS and which member state supplied this information to the VIS. I am also aware that I may apply to correct any incorrect data about me and to have any unlawfully stored data about me removed from the VIS. The member state which supplied the data about me to the VIS will make the necessary corrections or deletions. Information about the procedure for exercising these rights will be provided upon request by the Federal Office of Administration (Bundesverwaltungsamt), 50728 Cologne, Germany, visa@bva.bund.de.

 $I \ am \ aware \ that \ these \ rights \ also \ apply \ if \ the \ formal \ obligation \ is \ submitted \ by \ a \ company \ or \ organization.$

In Germany, complaints regarding the protection of personal data may be sent to the Federal Commissioner for Data Protection and Freedom of Information at the following address:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Husarenstraße 30
D-53117 Bonn Germany
Tel.:+49 (0)228-997799-0
Fax: +49 (0)228-997799-550

Fax: +49 (0)228-997799-550 E-mail: poststelle@bfdi.bund.de Website: www.bfdi.bund.de

*This applies only insofar as the VIS is already in operation in the region where the visa application is submitted.